

Hinweise für den Vortragenden zu:

### **Bewegliche Ausrüstung (IV)**

#### **Persönliche Schutzausrüstung**

Die Schutzausrüstung soll das Fahrpersonal vor den Gefahren des Transportgutes schützen. Der Fahrer sollte die Ausrüstungsgegenstände deshalb im Interesse seiner eigenen Sicherheit immer

- in gut gepflegtem Zustand  
und
- an leicht zugänglicher Stelle im Führerhaus aufbewahren.

Es ist beispielsweise wenig hilfreich, wenn die Augenspülflasche irgendwo in einem Behältnis untergebracht ist – sondern sie sollte griffbereit sein (z.B. in einer Jackentasche), damit man Sie auch blind finden kann!

Für die Ausrüstung mit der vorgeschriebenen Schutzausrüstung ist der Beförderer verantwortlich.

Es versteht sich von selbst, dass die persönliche Schutzausrüstung für **jedes** Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitzuführen ist, z.B. bei 2 Personen auch 2 Handlampen.